



LANDKREIS CHAM

Richtlinien des Landkreises Cham zur Vergabe eines Denkmalschutzpreises

1. Denkmalschutzpreis

Der Kreistag des Landkreises Cham kann alljährlich einen Denkmalschutzpreis vergeben. Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 1.500 Euro dotiert. Er kann auf mehrere Preisträger entweder gleichmäßig oder gestaffelt aufgeteilt werden.

2. Zweck

Der Denkmalschutzpreis wird für herausragende Leistungen oder Maßnahmen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes verliehen. Dadurch soll das Bewusstsein der Bevölkerung aller Altersschichten für bedeutende Dokumente aus vergangener Zeit gefördert werden.

3. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen Personen, Personengruppen und juristischen Personen, die im Landkreis Cham wohnen bzw. hier ihren Sitz haben. Auswärtige Personen können nur ausgezeichnet werden, wenn ihre Leistung oder Maßnahme im Landkreis Cham wirksam wird. Eine wiederholte Verleihung des Denkmalschutzpreises ganz oder teilweise an denselben Preisträger ist erst nach Ablauf von 5 Jahren zulässig.

4. Ausschreibung und Bewerbung

Der Denkmalschutzpreis wird jährlich im Amtsblatt und in den örtlichen Zeitungen ausgeschrieben. Bewerbungen und Vorschläge sind jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres (Bewerbungstermin) an das Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, mit dem Betreff "Denkmalschutzpreis" zu richten. Die Bewerbung oder der Vorschlag ist zu begründen. Die Leistung oder Maßnahme soll dabei beschrieben und erläutert werden. Weitere Unterlagen können verlangt werden. Für Vorschläge ist das Einverständnis des Genannten erforderlich. Auch seitens der Verwaltung können Vorschläge unterbreitet werden.

5. Vorprüfung

Die eingegangenen Bewerbungen bzw. Vorschläge werden von der Verwaltung unter Aufsicht des Landrats vorgeprüft und dem Kreistag mit einer Stellungnahme und Empfehlung vorgelegt. Bei mehr als 5 zulässigen Bewerbungen oder Vorschlägen müssen dem Kreistag nach der Vorprüfung maximal die 5 preiswürdigsten Vorschläge mit Stellungnahmen und Empfehlungen vorgelegt werden. Die Vorprüfung umfasst auch die Beachtung dieser Richtlinien, insbesondere die Einhaltung des Bewerbungstermins.

6. Entscheidung

Über die Empfehlungen entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung.

7. Verleihung

Die Verleihung des Denkmalschutzpreises erfolgt durch den Landrat.

8. Kein Rechtsanspruch, Ausschluss des Rechtswegs

Auf den Denkmalschutzpreis besteht kein Rechtsanspruch.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft.